



Gartenordnung

Eine Kleingartenanlage kann nur gedeihen, wenn alle Gartenfreunde kameradschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten kleingärtnerisch bewirtschaften.

- 1) Die Gartenordnung ist eine Ergänzung unserer Vereinssatzung in Anlehnung an das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie der Stadtordnung der Stadt Oldenburg.
- 2) Der gesamte innere und äußere Bereich der Kleingartenanlage des Kleingärtnervereins "Gartenfreunde Eversten-Bloherfelde e. V." ist eine öffentliche Gemeinschafts-einrichtung. Das Hausrecht hat in allen Belangen der Vereinsvorstand.
- 3) Der Kleingarten dient der privaten bzw. gemeinnützigen kleingärtnerischen Eigennutzung des Unterpächters. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. „Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Nutzers und seiner Angehörigen dient.“ (§ 1, Abs. 1, Nr. 1 BKleingG)
- 4) Die Gestaltung des Kleingartens bleibt dem Unterpächter überlassen, jedoch sollte die Harmonie der Gesamtanlage nicht gestört werden.
Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.
- 5) Die gepachteten Gärten sind von Un- bzw. Wildkräutern freizuhalten.
Schädlingsbefall ist von den Pächtern möglichst biologisch zu bekämpfen. (siehe dazu Vereinssatzung 4.3.4)
- 6) Die Tierhaltung ist in den Anlagen nicht gestattet.
Hunde bzw. Katzen sind so zu führen und beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird (Anspringen, Anbellen, außerhalb der Parzelle herumstreuen usw.).
Das Füttern wildlebender Tiere (Katzen, Kaninchen, Wildschweine, Tauben usw.) ist in der Kleingartenanlage verboten.



Gartenfreunde Eversten-Bloherfelde e. V.

Wilhelm-Raabe-Str. 27
26131 Oldenburg
Tel. (04 41) 50 77 38
info@kgv-oldenburg.de
<https://kgv-oldenburg.de>

- 7) Das dauerhafte Wohnen im Kleingarten ist unzulässig. (§ 1, Abs. 2, Nr. 1 BKleingG; in Verbindung mit §17 Wohnraumförderungsgesetz)
- 8) Gräben und Wege sind sauber zu halten. Gräben dürfen nicht zugeschüttet oder verrohrt werden.
Das Anpflanzen von Wald-, Nadel-, Nuss- und Straßenbäumen ist nicht gestattet. Gleiches gilt für Sträucher und Heckenpflanzen, die von Natur aus höher als 3 Meter werden.
- 9) Die Hauptwege dürfen nur in Notfällen von Kraftfahrzeugen befahren werden. Das Abstellen, Pflegen und Reparieren von Kraftfahrzeugen ist auf dem Vereinsgelände verboten.
- 10) Die Grenzen zwischen den Parzellen, zum Weg und zur Nachbarparzelle sollten möglichst mit einer Grünhecke bepflanzt werden.
Die Grenzbepflanzung darf zum Weg und zum Nachbarn 1,30 Meter nicht überschreiten. Nur im Sitzbereich darf auf max. 1/3 der Grenzlinie die Höhe auf max. 2 Meter erweitert werden.
- 11) Neu- und/oder Umbauten von Baulichkeiten (entsprechend der Vereinssatzung) sind vor Beginn der Maßnahme in Schriftform (auch per Email oder Fax) beim Vorstand zu beantragen. Dabei muss eine Bauzeichnung in 3-facher Ausfertigung, mit Größe, Baumaterial, Vorder- und Seitenansicht vorgelegt werden (siehe Baurichtlinien). Die Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn dem Antragsteller die vom Vorstand unterschriebene Genehmigung zugegangen ist.
Gartenlauben mit Terrasse dürfen eine überdachte Gesamtfläche von 24 Quadratmetern nicht überschreiten. Dazu darf noch ein Abstellraum von maximal 15 Kubikmetern errichtet werden.
Der Vorstand ist durch die Stadt (Grundstückseigentümer) ermächtigt und verpflichtet die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen, und ggf. Rückbauten anzuordnen.
- 12) Gewächshäuser dürfen bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 8 Quadratmetern und 2,20 Meter Höhe zur Erzeugung von Obst und Gemüse errichtet werden, sofern keine weiteren Folienüberdachungen in der Parzelle genutzt werden.
Folienüberdachungen für Tomaten dürfen bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 8 Quadratmeter und 2 Meter Höhe in Leichtbauweise errichtet werden, sofern kein Gewächshaus in der Parzelle genutzt wird.



Gartenfreunde

Eversten-Bloherfelde e. V.

Wilhelm-Raabe-Str. 27
26131 Oldenburg
Tel. (04 41) 50 77 38
info@kgv-oldenburg.de
<https://kgv-oldenburg.de>

- 13) Die Trinkwasserversorgung darf nur als solche genutzt werden. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der vereinseigenen Wasserversorgungsanlagen sowie die Kosten des Wasserverbrauchs und/oder der Schwundmengen tragen die Unterpächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen wurde. Der Vorstand ist zur sofortigen Abtrennung einer Wasserzapfstelle bzw. einer Stromversorgungsanlage berechtigt, wenn der Verdacht der Manipulation oder eines Defektes besteht.
- 14) Alle Unterpächter sind verpflichtet, an angekündigten ordentlichen Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. In Sonderfällen können die Vertrauenspersonen außerordentliche Termine festlegen und den Pächtern mitteilen.
- 15) Die vom Vorstand eingesetzten Vertrauenspersonen sind die Ansprechpartner mit beratender Funktion für die Unterpächter. Sie stellen eine Verbindung zwischen dem Vorstand und den Unterpächtern dar. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den fachlichen Weisungen des Vorstandes oder den vom Vorstand beauftragten Personen (z.B. Vertrauenspersonen, Fachberater, ...) Folge zu leisten. Bekanntmachungen aller Art (Aushänge und Rundschreiben) sind zwingend zu beachten.
- 16) Abfälle zu verbrennen (Brennfeuer) oder zu vergraben sind lt. Umweltschutzgesetz sowie Verordnung der Stadt Oldenburg verboten.
- 17) Der Unterpächter sowie dessen Familienangehörigen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung in der gesamten Kleingartenanlage jederzeit gewährleistet ist und niemand mehr, als den Umständen entsprechend, unvermeidbar gestört oder belästigt wird. Er haftet für seine Besucher.
- 18) Das Lagern, Halten oder Benutzen von Waffen ist verboten.
- 19) Ruhestörender Lärm (z.B. lautes Musizieren, laute Rundfunk- oder Fernsehgeräusche) sind zu unterlassen.



Gartenfreunde Eversten-Bloherfelde e. V.

Wilhelm-Raabe-Str. 27
26131 Oldenburg
Tel. (04 41) 50 77 38
info@kgv-oldenburg.de
<https://kgv-oldenburg.de>

20) In den gesamten Anlagen gelten folgende Arbeits- und Ruhezeiten:

Arbeitszeiten innerhalb der Saison (01.04. bis 30.09.):

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Außerhalb Dieser sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen besteht Ruhezeit!

Arbeitszeiten außerhalb der Saison (01.10. bis 31.03.):

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Außerhalb Dieser sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen besteht Ruhezeit!